

Minderverzinsung 2019

Die Pensionskassenkommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2018 beschlossen, für 2019 die Verzinsung der Sparguthaben mit 0,5% (BVG-Mindestzins von 1% abzüglich Minderverzinsung von 0,5%) vorzunehmen. Sie begründet dies damit, dass der Deckungsgrad per 31. Dezember 2018 voraussichtlich unter 100% zu liegen komme.

Das provisorische Jahresergebnis bestätigt dies. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2018 beträgt 97,6% und dementsprechend sind Sanierungsmassnahmen vorzunehmen.

Aufgrund dieser Minderverzinsung wird der Kanton Thurgau für alle angeschlossenen Arbeitgeber einen weiteren Sanierungsbeitrag gemäss § 11 Absatz 9 der Pensionskassenverordnung leisten.

Dr. Gustav Saxer
Präsident Pensionskassenkommission

Liebe Aktivversicherte

Sie erhalten den **Leistungsausweis per 1. Januar 2019**. Dieser kommt in einer gegenüber den Vorjahren leicht veränderten Form daher.

Der Leistungsausweis ermöglicht Ihnen, Ihren Altersrentenanspruch bei einer Pensionierung nach dem 1. Januar 2020 auf dem **Berechnungs-Tool** vorzunehmen. Sie finden dieses auf unserer Homepage www.pktg.ch.

Rolf Hubli
Direktor pk.tg

Aktualisierung der versicherungstechnischen Grundlagen per 1. Januar 2020

Noch vor der Abstimmung zur AV2020 beschloss die pk.tg, sich den Auswirkungen der steigenden Lebenserwartung, verbunden mit dem längeren Bezug von Rentenleistungen, den sinkenden Erträgen an den Finanzmärkten und der Umverteilung innerhalb der Versicherten- und Rentengruppen anzunehmen. Dies kann in den pk.tg-Nachrichten vom Juni 2017 nachgelesen werden.

Die Pensionskassenkommission hat daher beschlossen, die versicherungstechnischen Grundlagen auf den 1. Januar 2020 an das veränderte Umfeld anzupassen und den versicherungstechnischen Zinssatz zu reduzieren. Zudem wechselt die pk.tg von der bis anhin verwendeten Periodentafel neu zu den Generationentafeln. Diese berücksichtigen die künftigen Lebenserwartungen besser. All dies führt zu tieferen Umwandlungssätzen und zu

höheren Beiträgen für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber.

Umwandlungssätze

Alter	ab 1.1.2020
58	4,34%
59	4,44%
60	4,54%
61	4,65%
62	4,77%
63	4,89%
64	5,02%
65	5,15%
66	5,30%
67	5,45%
68	5,62%
69	5,80%
70	6,00%

Die Umwandlung des vorhandenen Sparguthabens mit diesen neuen Umwandlungssätzen führt zu einer tieferen Altersrente. Deshalb hat die Pensionskassenkommission beschlossen, dass Versicherte mit Jahrgang 1969 und älter eine Aufwertungseinlage erhalten.

Aufwertungseinlage

Jahrgang	in % des am 31.12.2019 vorhandenen Sparguthabens*
1970 und jünger	0,00%
1969	0,85%
1968	1,75%
1967	2,60%
1966	3,50%
1965	4,35%
1964	5,25%
1963	6,10%
1962	7,00%
1961	7,85%
1960	8,75%
1959	9,60%
1958	10,50%
1957	11,35%
1956	11,35%
1955	11,35%
1954	11,35%
1953	11,35%
1952	11,35%

* Freiwillige Einlagen bis 31. Dezember 2016 werden berücksichtigt.

Die Aufwertungseinlagen werden in fünf gleichen Tranchen jeweils am 1. Januar der Jahre 2020 bis

2024 gutgeschrieben. Bei einer vollständigen Pensionierung vor dem 1. Januar 2024 werden die verbleibenden Tranchen zusätzlich gutgeschrieben. Erfolgt ein Kapitalbezug, werden auf dem Kapitalbezug die restlichen Aufwertungseinlagen nicht gewährt.

Mit den künftig höheren Spargutschriften wird das modellmässige Leistungsziel beibehalten.

Sparplan Standard

Alter	Sparbeitrag Arbeitnehmer	Sparbeitrag Arbeitgeber	Spargutschrift
22 – 24	7,26%	9,24%	16,50%
25 – 34	8,14%	10,36%	18,50%
35 – 44	9,02%	11,48%	20,50%
45 – 54	9,80%	12,60%	22,50%
55 – 65	10,34%	13,16%	23,50%
66 – 70	7,92%	10,08%	18,00%

Für Risiko- und Verwaltungskosten bezahlen der Arbeitnehmer 1,03% und der Arbeitgeber 1,32% zusätzlich zu den Sparbeiträgen. Diese Ansätze liegen unter den Werten des derzeitigen Reglementes.

Damit der Arbeitnehmer sein individuelles Leistungsziel erhöhen kann, besteht jeweils ab 1. Januar die Möglichkeit, sich im Sparplan Plus versichern zu lassen. Der Entscheid dazu liegt einzig und allein beim Arbeitnehmer, da ausschliesslich er die höheren Sparbeiträge zu entrichten hat.

Sparplan Plus

Alter	Sparbeitrag Arbeitnehmer	Sparbeitrag Arbeitgeber	Spargutschrift
22 – 24	9,24%	9,24%	18,48%
25 – 34	10,36%	10,36%	20,72%
35 – 44	11,48%	11,48%	22,96%
45 – 54	12,60%	12,60%	25,20%
55 – 65	13,16%	13,16%	26,32%
66 – 70	10,08%	10,08%	20,16%

Stufenweise Aufhebung der Zusatzrente

Die am 31. Dezember 2019 Versicherten der pk.tg können bei ihrer Pensionierung eine Zusatzrente beantragen. Diese wird ab dem 63. Altersjahr bis zum ordentlichen AHV-Rentalter ausbezahlt. Die Zusatzrente wird alle zwei Jahre um 20% reduziert und endet am 31. Dezember 2029.

Bei einer Pensionierung nach dem 1. Januar 2020 beträgt die maximale Höhe der ungekürzten Zusatzrente:

	CHF pro Monat
bis 31.12.2021	2'370
01.01.2022 – 31.12.2023	1'896
01.01.2024 – 31.12.2025	1'422
01.01.2026 – 31.12.2027	948
01.01.2028 – 31.12.2029	474
ab 01.01.2030	0

Reglementsrevision 2020

Bei der Reglementsrevision werden nicht nur die hier erwähnten Punkte geändert, es erfolgte eine Totalrevision.

Dazu gehört auch das Sanierungskonzept, das zum Tragen kommt, wenn die pk.tg in eine Unterdeckung gerät. Die Anpassung dieses Konzeptes führt jedoch dazu, dass die Pensionskassenverordnung angepasst werden muss. Die Kompetenz dazu liegt beim Grossen Rat. Dieser politische Prozess läuft derzeit. Ein Beschluss sollte bis Mitte 2019 vorliegen.

Gleichzeitig ist das Reglement auch durch die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zu genehmigen.

Nach dem Beschluss des Grossen Rates und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wird das Reglement im Amtsblatt publiziert werden. Alle Versicherten und Rentenbezüger erhalten danach ein Exemplar per Post zugestellt. Auch wird dann die aktuelle Version auf der Homepage www.pktg.ch zum Download bereit gestellt werden.

Bis dahin bitten wir Sie um Geduld. Die Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Hinweis: Die vorgeschlagenen Reglementsbestimmungen stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Grossen Rat zur Pensionskassenverordnung, welche gegebenenfalls zu weiteren Reglementsanpassungen führen kann.

Informationsveranstaltung «Wie lese ich meinen Leistungsausweis»

- 7. März 2019, 17.30 Uhr
Aula im Bildungszentrum BBZ in Weinfelden
- 13. März 2019, 17.30 Uhr
Aula der Kantonsschule in Frauenfeld
- 19. März 2019, 17.30 Uhr
Gemeinschaftszentrum
der Psych. Klinik in Münsterlingen